

# **Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) und des § 59 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Verpflichtung**

Aufgrund des § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m. Einzelanordnungen nach der HundeVO bleiben davon unberührt.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

## **§ 2 Bereiche**

Die Anleinplicht gilt in der Flur im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Dreieich. Dazu zählen die Feldgemarkung und die Brache. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind. Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

## **§ 3 Zeitraum**

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres.

#### § 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HAGBNatSchG handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
2. wer die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Dreieich (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG).

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.